

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per E-Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

18. Oktober 2018

Ihr Kontakt: Sophie Achermann, Geschäftsführerin, Tel.+41 79 274 67 53, E-Mail: sophie.achermann@alliancef.ch

Stellungnahme von allianceF zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot:

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit vorliegender Stellungnahme äusserst sich alliance F einzig zum Gegenvorschlag, nicht zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot». Zu dieser wird sich alliance F anlässlich der Beratung im Parlament zu einem späteren Zeitpunkt äussern.

Den vorliegenden Gesetzesentwurf als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative kann alliance F befürworten: er stellt eine pragmatische Lösung dar. Er regelt gezielt die visuelle Identifizierung von Personen. Dazu haben wir keine Einwände. Eine minimale Harmonisierung auf Bundesebene scheint angezeigt.

Die Vorlage schlägt zudem die Aufnahme eines Artikels in das Strafgesetzbuch vor. Neu Art. 181 Abs. 2 StGB besagt: «Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit nötigt, sein Gesicht zu verhüllen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.» Der neu geschaffene Tatbestand ist als «lex specialis» zum bereits bestehenden Nötigungstatbestand nach Art. 181 StGB zu verstehen (s. den Erläuternden Bericht, S. 24).

Im Sinne der Gesetzessystematik plädieren wir dafür, anstelle eines zweiten Absatzes einen eigenen Artikel mit einer Überschrift zu schaffen, beispielsweise: Art. 181b StGB «Gesichtsverhüllung». Es ist nicht ersichtlich, weshalb die neue Norm im selben Artikel wie der Grundtatbestand geregelt werden sollte.

Eine Nötigung zur Gesichtsverhüllung ist bereits heute vom Grundtatbestand der Nötigung erfasst und strafbar. Mit der Aufnahme des Artikels wird ein Signal gesetzt und verdeutlicht, dass eine Gesichtsverhüllung aus freiem Willen zu erfolgen hat. Allerdings wird der Nachweis, dass eine Zwangslage besteht, nicht leichthin erbracht werden können. Schliesslich versteht es sich von selbst, dass der Tatbestand als Officialdelikt auszugestalten ist.

Alliance F spricht sich damit für die Annahme der Vorlage mit einer kleineren Anpassung in Bezug auf die Gesetzessystematik aus.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Maya Graf, Nationalrätin Grüne BL
Co-Präsidentinnen der alliance F



Kathrin Bertschy, Nationalrätin Grünliberale BE